STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**325/2026**
Aktenzeichen:	**I/001**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Rat		**X**		**06.10.2026**

Betreff

Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) S. 2 GO NRW
hier: Baufachliche Stellungnahme

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen	x	ja		nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	x	ja		nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	x	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:		ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

1. Gemäß § 60 (1) S. 2 GO NRW beschließen die Unterzeichner/ -innen im Wege der Dringlichkeit, dem Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW die Durchführung der baufachlichen Stellungnahme für den Erweiterungsbau Wolfhelmschule Pulheim-Dansweiler zu übertragen. Die Beauftragung im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung ist erforderlich, da ansonsten die baufachliche Stellungnahme nicht fristgerecht erstellt werden könnte, im Ergebnis dessen der Förderantrag abgelehnt und Fördermittel in Höhe von 2.161.325,95 € nicht bewilligt würde(n). Betreffend die Einzelheiten wird auf den nachfolgend dargestellten Sachverhalt verwiesen.

 Nach § 60 Abs. 1 GO NRW entscheidet der Hauptausschuss – vorliegend der Haupt- und Finanzausschuss – in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Ist auch die Einberufung des Hauptausschusses – Haupt- und Finanzausschuss – nicht rechtzeitig möglich und kann die Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren entstehen können, kann der Bürgermeister – im Falle seiner Verhinderung der allgemeine Vertreter – mit einem Ratsmitglied entscheiden. Die Entscheidung ist dem Rat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

 Pulheim, 20.08.2026

 gez. Jens Batist
 Erster Beigeordneter

 gez. Rafael Kriege
 Ratsmitglied

 Kenntnis genommen:

Sylvia Fröhling	Prof. Dr. M. Wortmann	B. Liste-Partsch	M. Schneider-Krieger	Klaus Groth
Ratsmitglied	Ratsmitglied	Ratsmitglied	Ratsmitglied	Ratsmitglied

2. Gemäß § 60 (1) S. 3 GO NRW genehmigt der Rat die Dringlichkeitsentscheidung.

Erläuterungen

Im Dezember 2024 hat die Verwaltung einen Förderantrag im Rahmen der Förderrichtlinie `Ganztagsausbau bei der Bezirksregierung Köln´ eingereicht. Die Förderrichtlinie fördert Investitionen in den quantitativen und qualitativen Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter; die maximale Förderhöhe ist durch ein individuell pro Schulträger festgelegtes Schulträgerbudget gedeckelt, was für die Stadt Pulheim 2.161.325,95 € beträgt. Der Förderantrag wurde für den Erweiterungsneubau der Wolfhelmschule in Pulheim Dansweiler gestellt. Im Rahmen der Komplettierung der Antragsunterlagen wurde seitens der Bezirksregierung Köln – Frist 30.09.2026 – unter anderem die Durchführung einer baufachlichen Stellungnahme angefordert; diese dient der fachtechnischen Bewertung von Bauplanungen, der Kostenberechnungen und der Ausschreibungsunterlagen zur Feststellung der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Angemessenheit der Baumaßnahme. Die Zuständigkeit obliegt in den Kommunen grundsätzlich den technischen Fachämtern. Da vorliegend das Immobilienmanagement der Stadt Pulheim Bauherr ist und diese nicht selbst durchführen kann, ist zum Erhalt der Fördersumme die Übertragung der baufachlichen Stellungnahme an das Rechnungsprüfungsamt gemäß § 104 Abs. 3 GO NRW erforderlich.